

Nach Einstieg des Betriebes in die biologische Wirtschaftsweise muss gemäß EU-Verordnung 2018/848 und den dazugehörigen Durchführungsbestimmungen eine Umstellungszeit eingehalten werden.

Die EU-Bioverordnung gibt hierbei verschiedene Varianten vor, die je nach Wunsch des Betriebes ausgewählt werden können.

Dieses Infoblatt gibt einen kurzen Überblick über die verschiedenen Umstellungsvarianten mit ihren jeweiligen Voraussetzungen und notwendigen Vorgehensweisen als Neueinsteiger.

Umstellungsvarianten in der biologischen Landwirtschaft bei tierhaltenden Biobetrieben

Gleichzeitige Umstellung der gesamten Produktionseinheit

Grundsätzlich gilt bei dieser Variante eine Umstellungszeit von 24 Monate. Ab dann gelten Tiere, die sich seit Beginn der Umstellung am Betrieb befinden, deren Nachzucht, sowie seit Beginn der Umstellung zum Betrieb zugehörige Flächen als umgestellt.

Alle zugekauften Futtermittel, die vor Einstieg in die Biolandwirtschaft am Betrieb lagernd waren, dürfen verfüttert werden. Es darf sich hierbei aber nur um Restmengen handeln, die innerhalb von maximal zwei Monaten aufgebraucht sein müssen.

Bei pflanzlichen Erzeugnissen von Flächen, die seit Beginn der Umstellung vom betroffenen Betrieb bewirtschaftet wurden, hängt der Status von der Kulturart ab:

Grünland und mehrjährige Futterkulturen:

Erfolgt die **Ernte** mindestens 12 Monate nach Beginn der Umstellungszeit, kann die betroffene Ernte als Umstellungsware eingestuft werden.

Erfolgt die **Ernte** mindestens 24 Monate nach Beginn der Umstellungszeit, kann die betroffene Ernte als Bioware eingestuft werden.

Acker- und Gemüsekulturen:

Erfolgt die **Ernte** mindestens 12 Monate nach Beginn der Umstellungszeit, kann die betroffene Ernte als Umstellungsware eingestuft werden.

Erfolgt die **Ernte** vor Ablauf der 12 Monate, gilt das Erntegut als konventionell.

Erfolgt der **Anbau** mindestens 24 Monate nach dem Beginn der Umstellungszeit, kann die betroffene Ernte als anerkannte Bioware eingestuft werden.

Erfolgt der **Anbau** vor Ablauf der 24 Monate, gilt das Erntegut als Umstellungsware.

Dauerkulturen (z.B. Wein, Obst, etc.):

Erfolgt die **Ernte** mindestens 12 Monate nach Beginn der Umstellungszeit, kann die betroffene Ernte als Umstellungsware eingestuft werden.

Erfolgt die **Ernte** vor Ablauf der 12 Monate, gilt das Erntegut als konventionell.

Erfolgt die **Ernte** mindestens 36 Monate nach dem Beginn der Umstellungszeit, kann die betroffene Ernte als anerkannte Bioware eingestuft werden.

Erfolgt die **Ernte** vor Ablauf der 36 Monate, gilt das Erntegut als Umstellungsware.

Vorteil der gleichzeitigen Umstellung: Es sind neben den Flächen nach 24 Monaten auch alle Tiere anerkannt (mit Ausnahme jener Tiere und Flächen, die während der Umstellungszeit konventionell in den Betrieb eingebracht wurden - z.B. eine Zuchtkalbin oder eine Zupachtung von konventionellen Flächen.)

Vorgehensweise als Neueinsteiger:

Bei Abschluss des Zertifizierungsvertrages muss der SLK GesmbH bekannt gegeben werden, welche Variante der Umstellungszeit in Anspruch genommen wird.

Bei der gleichzeitigen Umstellung der gesamten Produktionseinheit gibt es keine zusätzlichen speziellen Voraussetzungen, für diese Variante muss auch kein schriftlicher Antrag gestellt werden.

Rückwirkende Anerkennung früherer Zeiträume

Die rückwirkende Anerkennung ist bei der zuständigen Behörde des jeweiligen Bundeslandes zu beantragen und wird von dieser geprüft. Die daraus resultierenden Umstellungszeiten für Flächen werden nach der Abwicklung des Antrages, durch die Behörde dem Betrieb mittels Bescheid mitgeteilt. Über die Anerkennung der Tierhaltung wird nach erfolgter Bioinspektion seitens der Kontrollstelle entschieden. Grundvoraussetzung für die Inanspruchnahme der verkürzten Umstellungszeit für die Tierhaltung, ist eine Genehmigung der Verkürzung der Umstellungszeit für Flächen durch die Behörde.

Die **Umstellungszeit für die Tiere** beginnt ab Einhaltung aller Fütterungs- und Haltungsbestimmungen am Betrieb. **Eventuell noch lagernde nicht zulässige Futtermittel aus der Zeit vor der Biobewirtschaftung müssen entfernt und selbst geerntete Futtermittel müssen aufgefüttert/verkauft werden**, Anpassungen in der Tierhaltung müssen abgeschlossen sein.

Folgende Umstellungszeiten für die Tierhaltung ab Einhaltung sämtlicher Richtlinien sind vorgesehen:

- Milch: 6 Monate;
- Rinder und Pferde: mindestens 12 Monate und $\frac{3}{4}$ der Lebensdauer;
- Schafe, Ziegen, Schweine: 6 Monate;
- Geflügel für die Fleischerzeugung: 10 Wochen;
- Geflügel für die Eierzeugung: 6 Wochen;
- Geweihträger: 12 Monate
- Kaninchen: 3 Monate

Vorteil dieser Variante: Milch kann früher als Biomilch vermarktet werden als bei der Gleichzeitigen Umstellungszeit, gleiches gilt für die Vermarktung beispielsweise von Schafen und Ziegen.

Nachteil: Die Umstellungszeit für Rinder und Pferde muss individuell für jedes Tier berechnet werden, daraus ergeben sich beispielsweise für Milchkühe sehr lange Umstellungszeiten (z.B. eine bei Umstellungsbeginn (Einhaltung sämtlicher Richtlinien) 4-jährige Milchkuh kann voraussichtlich erst mit einem Alter von ca. 16 Jahren als Biokuh verkauft werden).

Um die rückwirkende Anerkennung zu beantragen bzw. in Anspruch zu nehmen sind Nachweise notwendig, dass in den Jahren vor Abschluss des Zertifizierungsvertrages die Bewirtschaftung der Flächen biokonform erfolgt ist. Hierbei wird unterschieden zwischen „**Nicht gleichwertigen Maßnahmen**“ und „**Gleichwertigen Maßnahmen**“. Welche Formulare auszufüllen sind richtet sich danach, welche Maßnahmen im ÖPUL beantragt wurden und als „Gleichwertige Maßnahmen“ bzw. „Nicht gleichwertige Maßnahmen“ eingestuft werden. Bei einzelnen ÖPUL Maßnahmen kann eine sofortige Anerkennung der Flächen möglich sein.

Nähere Details sowie die notwendigen Formulare zur Antragsstellung finden sich unter folgendem Link:

https://www.verbrauchergesundheit.gv.at/Lebensmittel/qualitaetsregelungen/kontrollausschuss_euquadg.html#heading_Rueckwirkende_Anerkennung_Bio

Folgend ein Überblick über die gängigsten ÖPUL- Maßnahmen sowie in welche Kategorie diese fallen:

Gleichwertige Maßnahmen: (Formular „Anlage a“ notwendig, bei Naturschutzflächen bzw. Teilnahme an Naturschutzprojekten „Anlage c“)

Sofortige Anerkennung:

- ÖPUL Maßnahmen 2015
 - „Bewirtschaftung von Bergmähwiesen“, Submaßnahme „Bergmähder“
 - „Bewirtschaftung auswaschungsgefährdeter Ackerflächen“
 - „Naturschutzfachlich wertvolle Pflegeflächen (WPF)“
 - + zusätzlich die Projektbestätigung
 - „Naturschutzfläche (WF)“
 - + zusätzlich die Projektbestätigung

- ÖPUL Maßnahmen 2023
 - Bewirtschaftung von „Bergmähdern“ (Code BM 0-3)
 - „Almbewirtschaftung“
 - Naturschutz“ (Code NAT)
 - + zusätzlich die Projektbestätigung

- Flächen unter Naturschutzprojekten oder -programmen der Länder basierend auf der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013
 - + zusätzlich die Projektbestätigung

Schriftlicher Nachweis ist erforderlich (Formular Anlage zum Antrag rückwirkende Anerkennung – feldstücksbezogene Angaben), dass kein gebeiztes Saatgut verwendet wurde.

Anerkennung der Hälfte der Umstellungszeit:

- ÖPUL Maßnahmen 2015
 - „Umweltgerechte und biodiversitätsfördernde Bewirtschaftung“ eingeschränkt auf „Biodiversitätsflächen auf Ackerflächen“

- Umstellungszeit beträgt 12 Monate bei Ackerflächen und Grünland, 18 Monate bei Streuobst

Schriftlicher Nachweis ist erforderlich (Formular Anlage zum Antrag rückwirkende Anerkennung – feldstücksbezogene Angaben), dass kein gebeiztes Saatgut verwendet wurde.

Nicht gleichwertige Maßnahmen: (Formular „Anlage b“ notwendig, bei Naturschutzflächen bzw. Teilnahme an Naturschutzprojekten „Anlage c“)

Sofortige Anerkennung:

- ÖPUL Maßnahmen 2015
 - „Alpung und Behirtung“
- Flächen unter Naturschutzprojekten oder -programmen der Länder aus Kapitel 5.1.2, die nicht auf der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 basieren
 - + zusätzlich die Projektbestätigung

Schriftlicher Nachweis ist erforderlich (Formular Anlage zum Antrag rückwirkende Anerkennung – feldstücksbezogene Angaben), dass kein gebeiztes Saatgut verwendet wurde.

Anerkennung der Hälfte der Umstellungszeit:

- ÖPUL Maßnahmen 2015
 - **„Einschränkung ertragssteigernder Betriebsmittel“** eingeschränkt auf „Bodengesundungsflächen“ und „Ackerfutter- und Grünlandflächen“
- Umstellungszeit beträgt 12 Monate bei Ackerflächen und Grünland, 18 Monate bei Streuobst
- **Begutachtung der Flächen durch die Kontrollstelle auf den Einsatz von unzulässigen Betriebsmittel– Stellungnahme muss anschließend an die Behörde übermittelt werden**
- Ggf. Probenahme notwendig, wenn Kontaminationsrisiko besteht lt. RL_0004 (Kapitel 2.9.)
- schriftlicher Nachweis (Formular Anlage zum Antrag rückwirkende Anerkennung – feldstücksbezogene Angaben), dass:
 - kein synthetischer Pflanzenschutz wie z.B. Herbizideinsatz im Rahmen einer Einzelpflanzenbekämpfung gegen Ampfer durchgeführt wurde,
 - kein gebeiztes Saatgut verwendet wurde,
 - nur in der biologischen Produktion zulässige Düngemittel verwendet wurden.
- ÖPUL Maßnahmen 2023
 - **„Einschränkung ertragssteigernder Betriebsmittel“** eingeschränkt auf „Ackerfutter- und Grünlandflächen“

Vorgehensweise bei Neueinsteigern:

Bei Abschluss des Zertifizierungsvertrages muss der SLK GesmbH bekannt gegeben werden, welche Variante der Umstellungszeit in Anspruch genommen wird.

Wird eine **Verkürzung der Umstellungszeit** angestrebt, so muss ein entsprechender Antrag an die zuständige Behörde in Ihrem Bundesland gestellt werden. Die Kontaktdaten finden sich auf dem Formular „Antrag auf rückwirkende Anerkennung früherer Zeiträume als Teil des Umstellungszeitraumes“. Es sind folgende Unterlagen notwendig:

- Formular Antrag auf rückwirkende Anerkennung früherer Zeiträume als Teil des Umstellungszeitraumes
- Formular Anlage zum Antrag rückwirkende Anerkennung – feldstücksbezogene Angaben
- Die letzten drei Mehrfachanträge des Vorbewirtschafters in Kopie und der aktuelle Mehrfachantrag des in Umstellung befindlichen Biobetriebes

Die notwendigen Formulare, Anlage und Verfahrensanweisung finden sich unter folgendem Link zum Herunterladen:

https://www.verbrauchergesundheit.gv.at/Lebensmittel/qualitaetsregelungen/kontrollausschuss_euquadg.html#heading_Rueckwirkende_Anerkennung_Bio

Die weitere Bearbeitung und Prüfung des Antrages wird durch die zuständige Behörde durchgeführt, das Ergebnis wird von dieser mittels behördlichem Bescheid mitgeteilt.

Sofortige Anerkennung von Flächen als Bioflächen

Eine sofortige Anerkennung der Flächen ist in folgenden Fällen möglich:

Übernahme von anerkannten Bioflächen von einem Biobetrieb

Werden von einem anerkannten Biobetrieb Flächen übernommen, so müssen als Nachweise folgende Unterlagen vorliegen:

- ein zum Zeitpunkt der Übernahme gültiges Biozertifikat des Biobetriebes, welcher bisher die Flächen bewirtschaftet hat
- ein Flächenverzeichnis (z.B. Mehrfachantrag des Biobetriebes)
- Nutzungsvereinbarung, Pacht- oder Kaufvertrag

Bei unklarem Biostatus muss vor der Übernahme eine Kontaktaufnahme mit der SLK GesmbH erfolgen.

Vorgehensweise als Neueinsteiger:

Eine sofortige Anerkennung von Bioflächen kann bei verschiedenen Konstellationen möglich sein. In diesem Fall wenden Sie sich bitte an das Büropersonal der SLK GesmbH um die genaue Vorgehensweise zu klären.

Bei Fragen hinsichtlich der Umstellung auf die biologische Landwirtschaft steht Ihnen die SLK GesmbH gerne zur Verfügung!

SLK GesmbH

Kleßheimer Straße 8a

5071 Wals

Internet: www.slk.at

Tel: +43 (0) 662 / 649483-0

Fax: +43 (0) 662 / 649483-19

E-Mail: office@slk.at